VEREINSSATZUNG DER

Tesla Fahrer und Freunde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Tesla Fahrer und Freunde“, Verein zur Förderung der Elektromobilität im Kontext zur Energiewende.

(2) Er ist mit diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ beziehungsweise „e.V.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen und umweltfreundlicheren Welt zu leisten. Er unterstützt dabei den Vorrang der Erneuerbaren Energien bei der zukunftsweisenden Energieversorgung für Elektro-Fahrzeuge, der Grundlage der Resolutionen des Gipfels der Vereinten Nationen (Rio de Janeiro 2011) und der Europäischen Union zu den Klimazielen 2020 – 2050.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Vorteile der Elektromobilität. Organisation von Treffen und Ausstellungen von Elektrofahrzeugen. Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen zur Demonstration der Alltagstauglichkeit und Leistungsfähigkeit von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen. Einrichtungen von Ladestationen im öffentlich zugänglichen aber nicht kommerziellen Bereich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden:
- Natürliche Personen
- Personenvereinigungen
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Bei

Minderjährigen hat der Aufnahmeantrag mit Zustimmung des Sorgeberechtigten zu erfolgen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet ferner mit deren Tod, bei Personenvereinigungen mit deren Vollbeendigung. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Beitragsrückstand oder gefährdet es durch sein Verhalten in erheblicher Weise die Ziele des Vereins, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wobei das Mitglied hierüber eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen kann. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vereinsmitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Tätigkeiten im Rahmen des Vereins erfolgen ehrenamtlich. Der Vorstand kann durch Beschluss den Ersatz von Aufwendungen bewilligen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Banklastschriften. Jedes Mitglied ist zur Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung verpflichtet.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung oder im Auftrag des Präsidenten handeln darf.

(2) Der erweiterte Vorstand des Vereins aus den Vorstandsmitgliedern: Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeister, Schriftführer sowie bis zu fünf beratenden Beisitzern.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per Email oder Fax erfolgen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
a) die Genehmigung der Jahresrechnung
b) die Entlastung des Vorstands

c) die Wahl des Vorstands

d) Satzungsänderungen
e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
g) die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Damit gilt dieses Mitglied als ebenfalls in der Mitgliederversammlung erschienen. Dem Versammlungsleiter ist dies durch Übergabe einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Jedes Vereinsmitglied darf nicht mehr als 5 weitere Vereinsmitglieder vertreten.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwe senden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(11) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben des Revisors sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung

der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

(2) Der Revisor berichtet der Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den BSM Bundesverband Solare Mobilität, Charlottenstraße 65 10117 Berlin, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vollmacht zur Ergänzung der Satzung

(1) Der erweiterte Vorstand wird bevollmächtigt, diese Satzung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies jetzt oder in der Zukunft zur Behebung von Eintragungshindernissen oder zur Sicherung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollte.

(2) Auch wird der erweiterte Vorstand bevollmächtigt, diese Satzung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu ändern, soweit es den Sitz des Vereins betrifft (beispielsweise bei Änderung des Wohnsitzes des Vorsitzenden).

(3) Er ist verpflichtet, diese Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Daten und DSGVO

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, Telefon, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder im Interesse des Vereins erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2025 beschlossen.